



## Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Gegen Empfangsbekanntnis  
Frau Stadtpräsidentin  
Anna-Katharina Schättiger

hier

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster  
2. Etage, Zimmer 2.9

Oberbürgermeister  
Tobias Bergmann

Telefon 04321 942 2325  
Fax 04321 942 2323

E-Mail [oberbuergemeister@neumuenster.de](mailto:oberbuergemeister@neumuenster.de)

Neumünster, den 22.11.2022

### **Beschluss der Ratsversammlung in deren öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 zu TOP 15 (Drucksache Nr. 1166/2018/DS vom 10.10.2022 – Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Neumünster sowie Neuorganisation des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Neumünster)**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.11.2022 zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Übertragung der fachlichen Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates an den Jugendverband Neumünster e.V. (nachfolgend JVN) ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 wird zugestimmt. Hierfür stellt der JVN 19,5 Wochenstunden der Stelle einer Sozialpädagogin/ eines Sozialpädagogen (BA) bzw. einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation bereit, dessen/deren Vergütung maximal derjenigen der Entgeltgruppe S 11b TVöD-SuE vorzunehmenden Einstufung und der vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Die Finanzierung dieser Personalstunden erfolgt jeweils zur Hälfte durch den JVN und durch die Stadt Neumünster.
2. Im Zuge der Übertragung der fachlichen Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates an den JVN erhält dieser zweckgebunden das für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 im Haushalt für die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates angemeldete Budget zur treuhänderischen Verwaltung (Verwendungszweck: Bereitstellung dieser Mittel für den Kinder und Jugendbeirat).
3. Für die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates wird durch den JVN ab dem 01.08.2023 eine FSJ-Stelle Politik bereitgestellt. Im Gegenzug wird die bisher für diesen Zweck bei der Stadt Neumünster vorgehaltene FSJ-Stelle Politik zum 31.07.2023 gestrichen.
4. Die Verwaltung legt der Ratsversammlung bis zum 30.06.2024 eine unter Beteiligung der Kinder- und Jugendbeiräte erstellte Evaluation der Neuorganisation der fachlichen Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates durch den JVN sowie einen Bericht über die im Zeitraum ab dem 01.01.2023 bis dahin seitens der Stadt an den einzelnen Schulen initiierten und begleiteten Partizipationsprozesse vor. Ferner erstellt die Verwaltung für die Ratsversammlung bis zum 30.06.2024 eine Beschlussvorlage inklusive eines Finanzierungsvorschlags, die der



Ratsversammlung eine Beschlussfassung über die Fortführung der mit dieser Drucksache initiierten Maßnahmen über den 31.12.2024 ermöglicht.

Gegen diesen Beschluss der Ratsversammlung erhebe ich gemäß § 43 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

### **W i d e r s p r u c h,**

da der Beschluss das Recht verletzt.

**Ich fordere die Ratsversammlung auf,**

**den Beschluss aufzuheben.**

#### **Begründung:**

##### I.

Die Beschlussfassung, wonach die Begleitung des Kinder- und Jugendbeirates durch den Jugendverband Neumünster erfolgen soll (Ziffer 1), verletzt das Recht. Der Beschluss verstößt gegen das Gebot der verbandlichen Neutralität gemäß der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster (KJBSatzung).

Gemäß § 2 Abs. 3 KJBSatzung ist der Kinder- und Jugendbeirat unabhängig und parteipolitisch, verbandlich und konfessionell neutral. Verbandliche Neutralität heißt in Bezug auf den Kinder- und Jugendbeirat, dass dieser seine Entscheidung frei von verbandlichen Einflüssen trifft und bei seinen Handlungen die Belange aller Verbände gleich berücksichtigt. Diese verbandliche Neutralität des Kinder- und Jugendbeirates wird durch den oben benannten Beschluss der Ratsversammlung in Frage gestellt. Der Kinder- und Jugendbeirat würde von der Öffentlichkeit nicht mehr als neutral und unabhängig wahrgenommen.

Schon dadurch, dass der JVN die fachliche Betreuung des Kinder- und Jugendbeirates übernehmen soll und dadurch in die Arbeitsstrukturen des Beirats eingegliedert wird, bestehen Einflussmöglichkeiten auf die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates. Durch die besondere Stellung als fachliche Begleitung des Beirates handelt es sich hierbei um Einflussmöglichkeiten, die anderen Verbänden nicht offenstehen, so dass die verbandliche Neutralität nicht mehr gewährleistet ist. Es bestünde die Möglichkeit, verbandliche Interessen über den Kinder- und Jugendbeirat zu platzieren und den Beirat damit zu instrumentalisieren.

Aus der engeren Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendbeirat und JVN ergibt sich weiterhin die Gefahr, dass die mediale Berichterstattung den Eindruck erweckt, dass JVN und Kinder- und Jugendbeirat eine Einheit darstellen. Weiterhin ist zu erwarten, dass Kinder- und Jugendbeirat und JVN in der Öffentlichkeit gemeinsam auftreten, gemeinsam Projekte vorstellen bzw. durchführen usw. Auch dies kann in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, dass Beirat und Verband eine Einheit bilden.

Die Ziffern 2 – 4 des Beschlusses hängen inhaltlich von der Beschlussfassung der Ziffer 1 ab und sind folglich ebenfalls aufzuheben.

##### II.

Verletzt ein Beschluss der Ratsversammlung das Recht, so hat ihm der Oberbürgermeister nach § 43 Abs. 1 GO zu widersprechen. Der Widerspruch muss die Aufforderung enthalten, den Beschluss aufzuheben (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Ratsversammlung muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz GO). Soweit in dem Widerspruch nur ein bestimmter Teil eines Beschlusses als rechtswidrig bezeichnet wird, hat die Ratsversammlung nochmals über den gesamten Gegenstand zu beschließen und nicht nur über den Punkt, der zum Gegenstand des Widerspruches gemacht worden ist.

Es besteht damit die Rechtspflicht, die Angelegenheit und den Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.



Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister